

IV. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bremm vom 05.01.2004,
zuletzt geändert am 06.12.2010,
vom 27.12.2016

Der Gemeinderat von Bremm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
Abs. 6 entfällt.

§ 2

§ 8 Särge wird um Abs. 4 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

§ 8 Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Es sind nur Urnen zulässig, die die Verrottung innerhalb der Liegezeiten gewährleisten. Sie müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers durch die Verrottung nicht nachteilig verändert wird.

§ 3

§ 10 – Ruhezeit wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen in gemischten Grabstätten beträgt mindestens 15 Jahre.

§ 4

§ 13 – Reihengrabstätten wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und 13 a – darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

§ 13 a – Gemischte Grabstätten wird neu aufgenommen:

(1) Ein Einzelgrab kann auf Antrag in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstelle gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnengrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 6

§ 14 – Wahlgrabstätten wird neu aufgenommen:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen bis zum Inkrafttreten der Satzung vom 05.01.2004 (in Kraft getreten am 10.01.2004) Nutzungsrechte erworben werden konnten.

(2) In einer Wahlgrabstätte, die bis zum Inkrafttreten der Satzung vom 05.01.2004 erworben wurde, darf während der Nutzungszeit eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht an einer teilbelegten Grabstätte kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung gezahlter Friedhofsgebühren ist nicht möglich.

§ 7

Aus den §§ 14 bis 29 werden §§ 15 bis 30.

§ 8

§ 15 – Urnengrabstätten wird wie folgt neu gefasst:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Reihengrabstätten,
- b) in Urnenreihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 9

§ 22 – Entfernen von Grabmalen um Abs. 3 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und Grabumrandungen durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragte entfernt und die Grabstätten eingeebnet. Die Absicht zur Räumung der Grabstätten wird drei Monate vor Beginn der Arbeiten ortsüblich bekannt gemacht, so dass die Angehörigen die Möglichkeit haben, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen selbst zu entfernen. Die Kosten für die Räumung der Grabstätte sind von dem jeweiligen Verpflichteten gemäß der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden bei den Grabstätten, die nach in Kraft treten dieser Satzung erworben werden, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte innerhalb einer Frist von drei Monaten entfernt und die Grabstätten eingeebnet. Hierfür wird bereits bei der Überlassung einer Reihen- und Urnenreihengrabstätte bzw. bei der 2.-Belegung einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Sollte der Verpflichtete die Grabstätte selbst räumen und einebnen, wird diese Gebühr zinslos zurückerstattet. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit und die Räumung der Grabstätten wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bremm, 27.12.2016

(DS)

Gisela Heib
Ortsbürgermeisterin